

Blauzungenkrankheit

Mit dem BTV-8-Nachweis am 12.12.2018 in Baden-Württemberg verliert Deutschland seinen Blauzungen-Freiheitsstatus. Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Wiederkäuer. Bei Auftreten der Blauzungenkrankheit werden die betroffenen Betriebe von den Behörden gesperrt und Restriktionszonen, aus denen der Handel mit Tieren stark eingeschränkt ist, eingerichtet.

Woran erkennt man die Krankheit?

Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese Symptome ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.

Das Virus bleibt in den Tieren in der Regel 100 Tage aktiv, es sammelt sich insbesondere unter der Haut. Nicht klinisch erkrankte Tiere bilden eine belastbare Immunität aus. Die Krankheit kann ausheilen.

Wie wird die Blauzungenkrankheit übertragen?

Überträger sind kleine Mücken (1 - 3 mm lang) der Gattung Culicoides (= Gnitzen). Sie fallen vor allem zwischen Abend- und Morgendämmerung Tiere im offenen Gelände an.

Das Virus wird von den blutsaugenden Insekten aufgenommen. Nach einer Entwicklungszeit von ca. einer Woche kann das Virus bei einer Blutmahlzeit auf einen Säugetierwirt übertragen werden.

Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?

Aus Sicht des Tierschutzes und der Handelsfähigkeit sollten die Rinder gegen Blauzunge geimpft werden. Momentan breitet sich von Süd-Westen her in Deutschland der Serotyp 8 aus. In Süd-Ost-Europa, aber auch schon vereinzelt in Frankreich herrscht der Serotyp 4, sodass auch hier eine Einschleppung zu befürchten ist.

Derzeit läuft die Impfstoffproduktion großer Mengen erst an. Umso wichtiger ist eine zeitnahe Impfstoffbestellung durch Ihren Hoftierarzt, damit von den Impfstoffherstellern kurzfristig bedarfsgerecht produziert und geliefert werden kann.

Nach § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung innerhalb von sieben Tagen unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat er zusätzlich die Ohrmarkennummern geimpfter Tiere mitzuteilen. Durchgeführte Impfungen sind durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Tierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen. Die bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst jede Impfung mit 1,00 EUR.

Quellen und Informationen:

http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/seuchen_versehene_r_tierseuchen/blauzungenkrankheit/blauzungenkrankheit-21712.html

https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/blauzunge/index.htm

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>